

Berliner Hockey-Verband e.V.



Ausführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- **Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V.**
(SPO BHV) - in der Fassung mit Gültigkeit ab 01. April 2025

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die SPO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. (SPO DHB). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die durch die SPO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen: Die Aufgaben und Befugnisse des Verbands durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterworts durch den Schiedsrichterobmann des BHV. Dem Schiedsrichterobmann obliegt für den Bereich des BHV die Benennung der Schiedsrichter und gegebenenfalls der Schiedsrichterbeobachter.
- (2) Die Meisterschaftsspiele werden vom Sport- bzw. Jugendwart in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind in Textform der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen obliegt dem Spelausschuss (SPA). Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf alle notwendigen Relegationsspiele.
- (4) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Jugendlichen obliegt dem SPA Jugend, bestehend aus dem Jugendwart, einem Vertreter des SRA und dem jeweils zuständigen Staffelleiter.
- (5) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den zuständigen SPA eingesetzt.

B Spielbetrieb

§ 3 Spielklassen

Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe mit grundsätzlich je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der SPA.

Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen – im Feld ebenso wie in der Halle – in einer Doppelspielrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt. Über die in der SPO DHB angeführten Spielklassen hinaus kann der SPA bei Bedarf weitere Ligen (Freizeitligen) und Wettbewerbe einrichten.

§ 4 Spielplan und Spielbetrieb

- (1) Die erstplatzierten Mannschaften der Oberligen sind Berliner Meister.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, rückt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Die jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus dem Bereich des Berliner Hockey-Verbandes nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf. Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft einer Liga steigt in die nächsthöhere Liga auf.
Im Übrigen steigen die am Saisonende am schlechtesten platzierten Mannschaften ab. Diese Regelung kann der ZA außer Kraft setzen, wenn in einer Liga am letzten Spieltag nur noch mindestens 5 Mannschaften am Spielbetrieb teilgenommen haben.
Abhängig von der Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Liga und der Zwangsabsteiger (§ 5 (1)) steigen so viele Mannschaften aus einer Liga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern in dieser Liga acht Mannschaften erreicht werden.

Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als acht Mannschaften in einer Liga, so entscheidet der SPA, wie die Liga bzw. Gruppe auf acht Mannschaften aufgefüllt wird.
- (5) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen der SPO DHB möglich. Spielgemeinschaften bestehend aus mehr als zwei Vereinen sind zulässig. Die Genehmigung obliegt dem SPA.

- (6) Die Wartefrist für Mannschaften sowie Schiedsrichter beträgt im Feldhockey 15 Minuten, im Hallenhockey 5 Minuten.
- (7) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.
- (8) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der SPA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.

§ 5 Spielberechtigung (Mannschaften) und Meldung von Stammspielern

- (1) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Liga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).
- (2) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet sie auf den Verbleib in dieser, so gilt sie als die am schlechteste platzierte Mannschaft und wird als Absteiger gewertet. Das gilt sinngemäß für weitere Rückzüge. Über eine Spielklassenzuordnung in der Folgesaison entscheidet der SPA.
- (3) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen, kann diese Mannschaft in der Folgesaison nur an Spielen der untersten Spielklasse teilnehmen.
- (4) Stammspielmeldungen **gem. SPO DHB § 22 (1)** sind für alle gemeldeten Mannschaften erforderlich. Dies gilt auch für Seniorinnen, Senioren und Alte Herren.

Die Ansprechpartnermeldung erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular und ist für alle gemeldeten Mannschaften erforderlich. Der Abgabetermin dafür wird in den BHV-Hockey-Mitteilungen veröffentlicht.

- (5) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der SPA.
- (6) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Seniorinnen), 32. Lebensjahr (Senioren), 42. Lebensjahr (Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom Verband organisiert. Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach SPO DHB nicht. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen der SPO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.
- (6) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein durch Antragstellung beim SPA erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen,

wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss.

- (8) Der ZA kann unter folgenden Voraussetzungen gemischte Mannschaften zulassen. Gemischte Mannschaften sind Herrenmannschaften im Erwachsenenbereich bzw. Jungenmannschaften im Jugend- und Kinderbereich, in denen auch Damen bzw. Mädchen spielberechtigt sein können.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf Antrag beim ZA bei Mannschaftsmeldung zur jeweiligen Saison. Der Antrag ist zu begründen. Spielberechtigt können nur Damen bzw. Mädchen sein, denen anderenfalls keine Teilnahme am Spielbetrieb möglich ist. Spielerinnen aus dem Bereich der wU18, die bereits über einen Erwachsenenpass verfügen, sind in gemischten Mannschaften im Erwachsenenbereich grundsätzlich nicht spielberechtigt.

Gemischte Mannschaften sind nur in den untersten Spielklassen zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn Meister die einzige Spielklasse ist.

Gemischte Mannschaften im Kinderbereich der Altersklassen U6-U10 sind grundsätzlich und ohne Antrag zugelassen.

§ 6 Spielzeiten

Die Spielzeit der Erwachsenenspielklassen (Damen und Herren) im Hallenhockey beträgt grundsätzlich: 4x 15 Minuten;
jeweils 1 Minute Pause zwischen dem 1. und 2. Viertel und dem 3. und 4. Viertel und 5 Minuten Halbzeitpause.

In begründeten Fällen kann der SPA vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SPO DHB nicht unterschritten werden.

§ 7 Spielplanerstellung und Mannschaftsmeldungen

- (1) Der BHV veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen „Terminplan zur Spielplanerstellung“ in Abstimmung mit Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplans. In den Oberligen werden die Anschlagzeiten am letzten Spieltag, wenn möglich grundsätzlich einheitlich durch den SPA festgelegt.

- (2) Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband vor jeder Saison die **Jugend-Mannschaften**, die am Spielbetrieb teilnehmen sollen. **Bei den Erwachsenen ergibt sich die Zusammensetzung der Oberliga und den Verbandsligen durch Auf- und Abstieg incl. Nach- und Ummeldungen.**

Der Mannschaftsmeldetermin liegt in der Regel 1 Woche vor der jeweiligen Sportwarte- bzw. Jugendwartesitzung. Nach den Sitzungen veröffentlicht der Verband einen Rahmenplan, mit dem die Vereine beim zuständigen Sportamt die

Anschlagszeiten der Spiele beantragen müssen. Abschließend melden die Vereine verpflichtend für jede gemeldete Mannschaft Ansprechpartner (Trainer, Betreuer, Rechnungsstelle).

- (3) Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen finden eine Jugendwarte- und eine Sportwartesitzung statt. Die Meldungen sind vor den jeweiligen Sitzungen auf der Homepage des BHV zu veröffentlichen. Änderungen der Meldungen müssen in der vorher veröffentlichten Frist schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €.
Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen reduziert oder erlassen werden.
Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß SPO DHB i. V. m. § 13 SGO DHB.

§ 8 Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs

- (1) Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt.
- (2) Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht.
- (3) Pflichtspiele sind in Sporthallen durchzuführen, die das jeweilige Bezirkssportamt den dort ansässigen Vereinen vertraglich zur Verfügung stellt. Die Hallenleitung ist durch den jeweiligen Verein (Ausrichter) zu stellen, welcher an dem Spieltag für die Durchführung verantwortlich ist. Durch den BHV wird der zuständige Verein für den Spieltag (Liga, Gruppe, Sporthalle) dann ernannt. Grundlage für die Ernennung ist der Heimspielplan für den jeweiligen Verein zum Saisonstart für die Beantragung von Hallenzeiten beim Sportamt.
- (4) Bei allen Spielen ist der*die Ausrichter*in für die Bereitstellung der Halle sowie der Spielausrüstung verantwortlich. Besitzt der*die Ausrichter*in Schlüsselgewalt in einer Halle, so ist er für die rechtzeitige Öffnung der Halle verantwortlich.
- (5) Nicht ausgetragene Spiele sind umgehend per Mail mit der Begründung für die Nichtaustragung dem zuständigen Staffelleiter zu melden.

- (6) Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.

§ 9 Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielplanes sind grundsätzlich möglich. Der mit dem Gegner in Schriftform (Mail genügt) abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagzeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen.
- (2) entfällt
- (3) Ein Spiel darf **grundsätzlich** nur einmal verlegt werden.
- (4) Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden.
- (5) Spielverlegungen des letzten Spieltages im Punktspielbetrieb in beliebigen Spielklassen und Altersstufen sind möglich, wenn diese einvernehmlich zwischen den jeweiligen Mannschaften erfolgen und die Verlegung auf einen Zeitpunkt vor dem jeweiligen letzten Spieltag erfolgt.
- (7) Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zuständige Ausschuss eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend.
Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.

§ 10 Bestimmungen zum Meldewesen

- (1) Die Meldung der aktiven Mitglieder bzw. Seniorinnen, Senioren und Alte Herren erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SPO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto.

Die Meldung erfolgt online über das Passwesen im BHV-Internet.

Das Abmelden von aktiven Mitgliedern (Austragen des Spielerpasses bzw. der Spielberechtigung) kann jederzeit erfolgen.

Der BHV ermöglicht den Vereinen, ihre Spielerpässe und Spielberechtigungen online einzusehen.

- (2) Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.

§ 11 Ergebnismeldung

- (1) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis noch am selben Tag dem zuständigen Staffelleiter melden, sofern kein Elektronischer Spielberichtsbogen (ESB) verwendet wird.
- (2) Der Spielberichtsbogen muss in diesem Fall taggleich nach dem Spiel beim Staffelleiter (die BHV-Geschäftsstelle in cc) per E-Mail als Datei – Spielnummer im Betreff und als Dateiname verwenden – eingehen.
- (3) Die Original-Spielberichtsbögen sind bis nach Saisonende beim Verein (Trainer, Betreuer) vorzuhalten und nur auf Verlangen dem Verband zu überreichen. Nach Saisonende (November bzw. April) können diese vernichtet werden.

§ 12 Schiedsrichter

- (1) Bei Meisterschaftsspielen erhalten die Schiedsrichter von den Mannschaften die in der Gebühren- und Kostenübersicht angegebenen Spesen, die für die jeweilige Spielklasse vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidium beschlossen wurden. Der Schiedsrichterobmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus.
Die Erteilung der Lizenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterobmanns.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften Feld plus einen zusätzlichen Schiedsrichter.
Bei der Berechnung der Anzahl zählen nicht Seniorinnen, Senioren und Alte Herren. Ausgenommen sind darüber hinaus alle Mannschaften, die nicht Großfeld spielen. Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband nachgewiesen haben. Außerdem wird festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz haben müssen.
Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen SPO DHB nicht erfüllen.

§ 13 Strafen

Abweichend von der SPO DHB kann der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SPO DHB, die SPO BHV oder andere Bestimmungen des Verbands verhängen

- (1) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:
- 1.1 fehlende **oder doppelte** Rückennummer je € 2,50
 - 1.2 fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50
 - 1.3 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,-

1.4 Nichtantreten einer Mannschaft € 75,-

1.5 entfällt

1.6 entfällt

bei Verwendung des ESB:

2.1 unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts € 30,-

2.2 unterlassene Benennung eines **Spieloffiziellen** € 30,-

2.3 unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB € 15,-; betrifft das Unterlassen die Eintragung eines eingesetzten Spielers jeweils € 50,-

bei Verwendung SB in Papierform:

3.1 Nichtbereitstellung des Spielberichts bogens durch die Heimmannschaft € 15,-

3.2 unvollständig ausgefüllter, unleserlich oder nicht zulässiger Spielberichts bogen € 15,-

3.2.1 Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je € 15,-

3.2.2 bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,-

3.3 verspäteter Eingang des Spielberichts bogens € 40,-

3.4 fehlender Spielberichts bogen bei Saisonende € 60,- (zusätzlich zu Strafe 3.3.)

3.5 entfällt

(2) bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:

1.1 fehlende oder verspätete Stammspielermeldung € 25,-

1.2 Nichtantreten eines Schiedsrichters je € 30,-

1.3 fehlende Ansprechpartner-Meldung € 25,-

bei Verwendung des ESB:

2.1 unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die **angesetzten** Schiedsrichter € 15,-

2.2 gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 10,-

2.3 bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 10,-

bei Verwendung SB in Papierform:

3 unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichts bogen durch Schiedsrichter € 15,-

(3) Entscheidungen der Staffelleiter müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach **dem Verstoß** zugegangen sein.

Entscheidungen des ZA müssen dem Betroffenen spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Antrag, Einspruch oder Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen.

- (4) Weitere Einzelheiten zu Entscheidungen des ZA, insbesondere zu Einsprüchen, sind in § 50 Abs. 4 bis 10 und in § 51 DHB SPO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 250,- €. Sie ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder zu überweisen.

C Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. April 2025 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. April 2025 in Kraft.